

Nachteile der doppelten Staatsangehörigkeit

Prof. Dr. Stefan Talmon, Bonn*

Da zwei oder Staatsangehörigkeiten zu rechtlichen und politischen Schwierigkeiten führen können, verpflichteten sich mehrere Staaten, darunter Deutschland, in den 1960er Jahren vertraglich zur Verringerung der Mehrstaatigkeit. Volljährige Staatsangehörige, die freiwillig eine andere Staatsangehörigkeit erwarben, sollten ihre vorherige Staatsangehörigkeit verlieren.¹ Vor allem aus integrationspolitischen Gründen wurde das Verbot der Mehrstaatigkeit in den Folgejahren in vielen westeuropäischen Staaten immer weiter ausgehöhlt.² Im Dezember 2001 kündigte Deutschland das Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit – einer der wenigen multilateralen Verträge, den die Bundesrepublik in ihrer Geschichte jemals gekündigt hat.³ Mit den Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts und insbesondere durch die Lockerung der Optionspflicht für eine von mehreren Staatsangehörigkeiten von in Deutschland geborenen Kindern ausländischer Eltern im Jahr 2014 dürfte die Zahl der Personen mit zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten in Deutschland nicht unerheblich zugenommen haben.⁴ Heute leben in Deutschland ca. 4,3 Mio. Personen, die neben ihrer deutschen mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen.⁵ Für diese Personen, aber auch für den deutschen Staat, ist die doppelte Staatsangehörigkeit mit nicht unerheblichen Nachteilen verbunden. So haben Doppelstaater einerseits ein doppeltes aktives Wahlrecht,⁶ unterliegen andererseits aber auch der doppelten Steuer- und Wehrpflicht, soweit keine Verträge zwischen den Staaten bestehen, die die-

se Fragen einvernehmlich regeln.⁷ Seit Deutschland die Pflicht zur Ableistung des Grundwehrdienstes zum 1. Juli 2011 ausgesetzt hat, sind zum Beispiel junge Deutsche, die auch die türkische Staatsangehörigkeit besitzen, wieder in der Türkei wehrpflichtig, auch wenn sie in Deutschland aufgewachsen und hier wohnhaft sind. Es heißt also im zweiten Heimatland zu „dienen“ oder sich mit einer Zahlung von derzeit 1000 € vom Dienst freizukaufen. Auch im wirtschaftlichen Bereich gibt es gewisse Nachteile. So genießen zum Beispiel deutsche Investoren, die im Land ihrer anderen Staatsangehörigkeit investieren, nur eingeschränkten Eigentums- und Investitionsschutz.⁸ In jüngster Zeit haben vor allem drei Ereignisse die Nachteile der doppelten Staatsangehörigkeit ins Blickfeld einer weiteren Öffentlichkeit gerückt, die im Folgenden näher beleuchtet werden sollen.

1. Reisebeschränkungen für nichtdeutsche Staatsangehörige

Am 27. Januar 2017 unterzeichnete US-Präsident *Donald Trump* die Präsidentenverfügung Nr. 13769 zum „Schutz der Nation gegen die Einreise von Terroristen in die Vereinigten Staaten“, die Staatsangehörige der mehrheitlich islamischen Länder Iran, Irak, Sudan, Syrien, Somalia, Libyen und Jemen mit einem generellen Einreiseverbot belegte.⁹ In den Anweisungen an die US-Auslandsvertretungen zur Umsetzung der Präsidentenverfügung hieß es, dass die Verfügung auch für Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit gilt, wenn diese einen gültigen Reise-

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an der Universität Bonn.

¹ Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1963, BGBl. 1969 II S. 1953. Deutschland ratifizierte den Vertrag am 17. November 1969.

² Vgl. BT-Drs. 16/12376, 23. März 2009, S. 6 (Frage 8); BT-Drs. 18/1312, 5. Mai 2014, S. 8.

³ BGBl. 2002 II S. 171. Die Kündigung wurde am 22. Dezember 2002 wirksam.

⁴ Siehe Zweites Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. November 2014, BGBl. 2014 I S. 1714.

⁵ Vgl. BT-Drs. 18/9554, 6. September 2016, S. 2 (Frage 1).

⁶ In manchen Staaten ist jedoch das passive Wahlrecht für Doppelstaater eingeschränkt.

⁷ Zur Doppelbesteuerung siehe z.B. Art. 4 Abs. 2(d) des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen vom 19. September 2011, BGBl. 2012 II S. 527; zur Frage des doppelten Wehrdienstes, siehe z.B. Art. 21, 22 des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997, BGBl. 2004 II S. 579.

⁸ Siehe z.B. Art. 25 Abs. 2(a) des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten vom 18. März 1965, BGBl. 1969 II S. 371. Siehe aber auch *Serafin García Armas and Karina García Gruber v. The Bolivarian Republic of Venezuela*, UNCITRAL, Caso CPA No. 2013-3, Zulässigkeitsentscheidung vom 15. Dezember 2014, <http://www.italaw.com/sites/default/files/case-documents/italaw4151.pdf> (in spanischer Sprache).

⁹ Executive Order 13769 of January 27, 2017, Protecting the Nation From Foreign Terrorist Entry Into the United States, Federal Register, vol. 82, no. 26, 1. Februar 2017, S. 8977-8982.

pass eines dieser Länder besitzen oder in einem früheren Antrag auf Reisegenehmigung oder auf Ausstellung eines US-Visums die Staatsangehörigkeit eines dieser Länder angegeben haben.¹⁰ Die US-Botschaft in Berlin veröffentlichte daraufhin folgende Mitteilung auf ihrer Webseite und auf *facebook*: „Dringende Mitteilung: Durch das am 27. Januar unterschriebene Dekret zum Schutz der Nation vor terroristischen Angriffen durch ausländische Staatsbürger, ist die Ausstellung von Visa für Staatsbürger dieser [dieser] Länder [...] mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres ausgesetzt. Wenn Sie ein Staatsbürger eines dieser Länder sind oder die doppelte Staatsbürgerschaft in einem dieser Länder haben, vereinbaren Sie bitte keinen Termin für ein Visainterview und zahlen Sie zum jetzigen Zeitpunkt keinerlei Visagebühr. Wenn Sie bereits einen Termin vereinbart haben, nehmen Sie diesen bitte nicht wahr. Sie werden keinen Eintritt in die Botschaft/das Konsulat erhalten.“¹¹ Das Einreiseverbot betraf damit zunächst auch mehr als 130000 deutsche Staatsangehörige, die neben der deutschen die Staatsangehörigkeit eines dieser Länder besitzen.¹² Grundsätzlich benötigen deutsche Staatsangehörige unter dem sog. „Visa Waiver“-Programm für Reisen in die Vereinigten Staaten bis zu 90 Tagen kein Visum, sondern lediglich eine elektronische Reisegenehmigung. Dieses Privileg galt jedoch bereits seit Januar 2016 nicht mehr für Deutsche, die auch die Staatsangehörigkeit des Irans, Iraks, Syriens oder Sudans besitzen, so dass diese für die Einreise in die Vereinigten Staaten ein Visum, einschließlich persönlichem Interview in der US-Botschaft oder einem US-Konsulat, benötigen.¹³

Das generelle Einreiseverbot für Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit wurde zwar auf politische Intervention hin nach nur wenigen Tagen wieder zurückgenommen. Zwingend war dies jedoch nicht. Völkerrechtlich steht es der US-Regierung frei, ob sie Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit zum Beispiel als Deutsche oder Iraner behandelt. Insbesondere gibt es keine völkerrechtliche Regel, die es der US-Regierung vorschreibt, ihren Entscheidungen oder der Anwendung ihres Rechts ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Staates zugrunde zu legen, in dessen Gebiet ein Doppelstaater seinen gewöhnlichen oder hauptsächlichlichen Aufenthalt hat oder mit dem dieser den Umständen nach tatsächlich am engsten verbunden

ist. Die entsprechende Bestimmung des Übereinkommens über gewisse Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen von 1930 ist für die Vereinigten Staaten als Nichtvertragspartei nicht bindend und hat sich auch völkergewohnheitsrechtlich nicht durchgesetzt.¹⁴ So stellen viele Staaten heute bei der Anwendung ihres Rechts auf Doppelstaater nicht auf die effektive Staatsangehörigkeit, sondern darauf ab, mit welchem Pass eine Person eingereist ist oder unter welcher Staatsangehörigkeit sie ihren Visumantrag gestellt hat.¹⁵ Dass es den Staaten freisteht, welche Staatsangehörigkeit sie als maßgeblich ansehen, zeigt sich vor allem in Ausnahmesituation. So rechtfertigte das Deutsche Reich 1916 die Behandlung eines US-Amerikaners, der auch die britische Staatsbürgerschaft besaß, als Feindstaatsangehöriger mit „dem allgemeinen Grundsatz des Völkerrechts, wonach ein Feindstaatsangehöriger, der zugleich auch die Staatsangehörigkeit eines neutralen Staats besitzt, als Feindstaatsangehöriger behandelt werden darf und keine Rücksicht auf seine neutrale Staatsangehörigkeit genommen werden muss.“¹⁶ Die Vereinigten Staaten verfuhr während des Zweiten Weltkriegs ebenso und internierten auch Japaner mit neutraler Staatsangehörigkeit.¹⁷ Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 führte die US-Regierung das „Nationale Sicherheit Einreise-Ausreise Registrierungssystem“ ein, das Angehörige von 25 zumeist islamischen und arabischen Staaten, die sich in den Vereinigten Staaten aufhielten, einer verschärften Registrierungs- und Meldepflicht unterwarf.¹⁸ Dieses System, das erst in den letzten Tagen der *Obama*-Präsidentschaft förmlich aufgehoben wurde,¹⁹ galt ausdrücklich für „alle Ausländer, die Bürger oder Staatsangehörige eines der aufgelisteten Länder sind, ungeachtet einer doppelten Staatsangehörigkeit.“²⁰ Auch Deutsche waren davon betroffen. Vor diesem Hintergrund dürften Reisen von Deutschen mit doppelter Staatsangehörigkeit in die Vereinigten Staaten auf nicht absehbare Zeit unter

¹⁰ Siehe section 9 (Dual Nationality of Visa Applicants), *Alex Leff*, These are the new instructions the State Department rushed to embassies worldwide, PRI, 30. Januar 2017, <https://www.pri.org/stories/2017-01-29/these-are-new-instructions-state-department-rushed-embassies-worldwide>.

¹¹ Siehe <https://www.facebook.com/usbotschaftberlin/posts/1220846024631856:0>.

¹² Einreiseverbot für Muslime: Zehntausende deutsche Doppelstaater betroffen, 30. Januar 2017, <http://www.faz.net/aktuell/politik/trumps-praesidentschaft/einreiseverbot-von-donald-trump-betrifft-deutsche-doppelstaater-14797893.html>.

¹³ Siehe Visa Waiver Program Improvement and Terrorist Travel Prevention Act of 2015, section 3, <https://www.govtrack.us/congress/bills/114/hr158/text>. Siehe auch United States Begins Implementation of Changes to the Visa Waiver Program, 21. Januar 2016, <https://www.dhs.gov/news/2016/01/21/united-states-begins-implementation-changes-visa-waiver-program>.

¹⁴ Siehe Art. 5 des Haager Übereinkommens über gewisse Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen vom 12. April 1930. Deutschland hat das Übereinkommen zusammen mit 27 anderen Staaten unterzeichnet, aber nie ratifiziert. Der deutsche Text des Übereinkommens findet sich in *Hellmuth Hecker*, Mehrseitige völkerrechtliche Verträge zum Staatsangehörigkeitsrecht, 1970, S. 13-20.

¹⁵ Siehe z.B. United States Court of Appeals, Ninth Circuit, *Chee Kin Jang v. Reno*, 113 F. 3d 1074 (1997); United States Department of Justice, Board of Immigration Appeals, *Matter of Ognibene*, 18 I. & N. Dec. 425 (1983).

¹⁶ Siehe *Green Haywood Hackworth* (Hrsg.), *Digest of International Law*, Bd. 3, 1942, S. 355.

¹⁷ Siehe z.B. *Jamie Gonzalez*, The Japanese-Peruvians interned in the US during WW2, BBC, 22. Februar 2015, <http://www.bbc.com/news/world-latin-america-31295270>.

¹⁸ Siehe Registration of Certain Nonimmigrant Aliens From Designated Countries, Federal Register vol. 68, no. 11, 16. Januar 2003, S. 2363-2365.

¹⁹ Siehe Removal of Regulations Relating to Special Registration Process for Certain Nonimmigrants, Federal Register, vol. 81, no. 247, 23. Dezember 2016, S. 94231-94234.

²⁰ Siehe Registration of Certain Nonimmigrant Aliens From Designated Countries, Federal Register, vol. 67, no. 215, 6. November 2002, S. 67766.

dem Damoklesschwert der doppelten Staatsangehörigkeit stehen.

2. Kein konsularischer und diplomatischer Schutz für Doppelstaater

Das zweite Ereignis, das die Nachteile der doppelten Staatsangehörigkeit jüngst zutage treten ließ, ist der Fall des Türkei-Korrespondenten der Tageszeitung „Die Welt“ Deniz Yücel. Der Journalist, der neben der deutschen auch die türkische Staatsbürgerschaft besitzt, wurde am 14. Februar 2017 in Istanbul wegen des Verdachts der „Propaganda für eine terroristische Vereinigung“ zunächst in Polizeigewahrsam und dann in Untersuchungshaft genommen.²¹ Wenige Tage später wies Bundeskanzlerin *Angela Merkel* in einem Gespräch mit dem türkischen Ministerpräsidenten darauf hin, „wie wichtig es sei, dass Herr Yücel durch die deutsche Botschaft umfassend konsularisch betreut werden kann.“²² Bereits die Formulierung zeigt, dass es sich hier lediglich um einen politischen Wunsch handelte, denn ein völkerrechtlicher Rechtsanspruch auf Ausübung des konsularischen Schutzes besteht im Fall Yücel nicht. Nach Artikel 36 Abs. 1(b) des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen von 1963 sind die Konsuln eines Staates zwar grundsätzlich berechtigt, ihre Staatsangehörigen während der Haft aufzusuchen, mit ihnen zu sprechen und zu korrespondieren, sich für angemessenen Haftbedingungen einzusetzen sowie für ihre Vertretung in rechtlicher Hinsicht zu sorgen.²³ Dies gilt jedoch nicht für Doppelstaater.²⁴ In Fällen von doppelter Staatsangehörigkeit hat jeder der beiden Heimatstaaten völkerrechtlich das Recht, diese Personen auf seinem Staatsgebiet ausschließlich als seine eigenen Staatsangehörigen zu behandeln.²⁵ Da die Türkei Deutsch-Türken nur als Türken und nicht als Deutsche sieht, kann sie sich gegen jegliche Form konsularischer

Einmischung durch Deutschland verwahren. Auch nach einer Haftentlassung nutzt Yücel der deutsche Pass in der Türkei wenig. Ausreisen kann er als Türke nur mit einem gültigen türkischen Reisepass. Ist dieser abgelaufen oder wird dieser von den Behörden eingezogen, sitzt er trotz deutscher Staatsangehörigkeit in der Türkei fest.

Auch dem diplomatischen Schutz Yücel durch Deutschland sind im vorliegenden Fall enge Grenzen gesetzt. Grundsätzlich kann ein Staat durch diplomatische Mittel oder Klage vor einem internationalen Gericht die Verantwortlichkeit eines anderen Staates für völkerrechtswidrige Handlungen gegenüber seinen Staatsangehörigen geltend machen.²⁶ Ursprünglich war der diplomatische Schutz gegenüber einem anderen Staat, dem eine Person ebenfalls angehört, gänzlich ausgeschlossen. So heißt es bereits in Artikel 4 des Haager Übereinkommens über gewisse Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen von 1930: „Ein Staat kann seinem Staatsangehörigen den diplomatischen Schutz nicht gewähren gegenüber einem Staate, dem der Beteiligte gleichfalls angehört.“²⁷ Diese Vorschrift galt lange Zeit als Ausdruck des Völkergewohnheitsrechts.²⁸ Noch im Jahr 2003 argumentierten die Vereinten Staaten im Fall von US-mexikanischen Doppelstaatern vor dem Internationalen Gerichtshof, dass Mexiko diesen keinen diplomatischen Schutz gegenüber den Vereinten Staaten gewähren könne.²⁹ Die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen stellte jedoch zwei Jahre später in einem nicht bindenden Entwurf zum Recht des diplomatischen Schutzes fest, dass bei Doppelstaatern diplomatischer Schutz gegen den anderen Heimatstaat ausnahmsweise dann zulässig sein soll, wenn die Staatsangehörigkeit des einen Staates die Staatsangehörigkeit des anderen Staates zum Zeitpunkt des Völkerrechtsverstoßes „überwiegt“.³⁰ Diese Ausnahme ist jedoch eng auszulegen.³¹ Deutschland trüge hier die Beweislast für das Überwiegen seiner Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt eines im Zusammenhang mit der Verhaftung stehenden Völkerrechtsverstoßes. Für die Feststellung der überwiegenden Staatsangehörigkeit wird u.a. auf den gewöhnlichen Wohn-

²¹ Siehe „Haftbefehl gegen Yücel beantragt“, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 28. Februar 2017, S. 1.

²² *Merkel* fordert faire Behandlung für deutschen Journalisten, Zeit Online, 18. Februar 2017, <http://www.zeit.de/politik/ausland/2017-02/tuerkei-benali-yildirim-auftritt-oberhausen-deniz-yuecel>.

²³ Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963, BGBl. 1969 II S. 1589.

²⁴ Siehe z.B. die Information der britischen Regierung zur doppelten Staatsangehörigkeit: „The United Kingdom accepts that international law limits its ability to provide full consular protection to dual nationals in the country or territory of their second nationality.“ (https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/267945/dualnationality.pdf); Digest of United States Practice in International Law 2003, S. 50; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zur Situation von deutschen Gefangenen im Ausland - (BT-Drs.) 16/1071, 28. März 2006, S. 2-3. Siehe auch *Luke T. Lee* und *John Quigley*, *Consular Law and Practice*, 3. Aufl. 2008, S. 125-130; *Michael Richtsteig*, *Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen*, 2. Aufl., 2010, S. 148-149.

²⁵ Vgl. Auswärtiges Amt, Information für Reisende mit deutscher und russischer Staatsangehörigkeit, <http://www.germania.diplo.de/Vertretung/russland/de/01-konsular/2-pass/staatsangehoerigkeit-doppelte.html>.

²⁶ Siehe Art. 1 der Artikel der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen zum Diplomatischen Schutz, UN Dok. A/RES/62/67, 6. Dezember 2007.

²⁷ Siehe oben Fn. 14.

²⁸ Siehe z.B. den erläuternden Bericht zum Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997, S. 17, § 102; verfügbar auf <https://rm.coe.int/>.

²⁹ *Avena and Other Mexican Nationals (Mexico v. United States of America)*, ICJ Reports 2004, S. 12 (40-42); ebd., Counter-Memorial of the United States, vol. I, 3. November 2003, S. 74, § 6.10.

³⁰ Siehe Art. 7 der Artikel der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen zum Diplomatischen Schutz, UN Dok. A/RES/62/67, 6. Dezember 2007.

³¹ Vgl. *Kay Hailbronner*, *Multiple Nationality and Diplomatic Protection*, in: Sabih Arkan und Aynur Yongalik (Hrsg.), *Festschrift/Liber Amicorum Turğul Ansay*, 2006, S. 117-124 (123).

oder Aufenthaltsort abgestellt.³² Im Hinblick darauf, dass *Deniz Yücel* seit Mai 2015 in Istanbul gelebt und gearbeitet hat, wäre dies schwierig; insbesondere da er mangels offizieller Akkreditierung dort formal nicht als ausländischer Journalist tätig war, sondern von seinem Aufenthalts- und Arbeitsrecht als türkischer Staatsbürger Gebrauch machte. Vor diesem Hintergrund müssen sich Deutsch-Türken, die im derzeitigen politischen Klima des Ausnahmezustandes in die Türkei reisen, im Klaren darüber sein, dass sie in der Türkei keine Deutschen sind und gegen hoheitliche Maßnahmen ihres anderen Heimatlandes nur sehr begrenzt geschützt werden können.

3. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit als Sanktion

Im Oktober 2016 brachte Bundesinnenminister *Thomas de Maizière* einen Gesetzentwurf in die Ressortabstimmung ein, wonach „Deutsche, die für eine Terrormiliz an Kampfhandlungen im Ausland teilnehmen und eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, [...] künftig die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren“ sollen.³³ Bereits heute sieht das Staatsangehörigkeitsgesetz mehrere Tatbestände vor, bei deren Erfüllung die deutsche Staatsangehörigkeit verloren geht, darunter auch die freiwillige Verpflichtung zum Dienst in den Streitkräften oder einem vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.³⁴ Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die betroffene Person mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt. Grund hierfür ist, dass das Grundgesetz in Artikel 16 Abs. 1 S. 2 den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gegen den Willen des Betroffenen nur dann erlaubt, „wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.“ Zudem hat sich Deutschland auf internationaler Ebene vertraglich verpflichtet, in seinem innerstaatlichen Recht den Verlust der Staatsangehörigkeit grundsätzlich nicht vorzusehen, „wenn der Betreffende dadurch staatenlos würde.“³⁵

Der Vorstoß des Bundesinnenministers richtet sich vor allem gegen Deutsche, die sich der Terrormiliz „Islamischer Staat“ („IS“) in Syrien und dem Irak angeschlossen ha-

ben. Durch den automatischen Verlust der Staatsangehörigkeit soll sichergestellt werden, dass IS-Kämpfer nicht mehr legal nach Deutschland zurückkehren können. Nach Schätzungen des Bundeskriminalamts sind 870 Kämpfer aus Deutschland nach Syrien und Irak ausgewandert; davon sollen etwa 25 Prozent eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen. Die Neuregelung würde deshalb nur eine „niedrige dreistellige Zahl“ betreffen.³⁶ Die Regelung zeigt aber auch, dass dem Staat gegen Doppelstaater weit einschneidende und härtere Sanktionen zur Verfügung stehen als gegen Deutsche ohne zweite Staatsangehörigkeit.

4. Fazit

Mit den Änderungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes in den letzten Jahren hat die Zahl der Doppelstaater in Deutschland beträchtlich zugenommen. Aus integrationspolitischen Gründen wird Mehrstaatigkeit heute dauerhaft hingenommen. Dies bedeutet aber nicht, dass die rechtlichen und politischen Schwierigkeiten, die ursprünglich gegen die Mehrstaatigkeit gesprochen haben, nicht länger bestehen. Wie die drei Beispiele zeigen, kann die doppelte Staatsangehörigkeit mit nicht unerheblichen Nachteilen verbunden sein. Völkerrechtlich sind Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit besondere Staatsangehörige, aber manchmal auch Staatsangehörige zweiter Klasse.

³² Siehe *Mergé Case*, Decision No. 55, 10 June 1955, Reports of International Arbitral Awards, vol. XIV, S. 236-248 (247-248). Siehe auch First report on diplomatic protection, by Mr. *John R. Dugard*, Special Rapporteur, 7. März und 20. April 2000, ILC Yearbook 2000, vol. II/1, S. 235, § 155.

³³ Siehe Bundesregierung, Regierungspressekonferenz am 4. November 2016, <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2016/11/2016-11-04-regpk.html>; Kampf gegen Terror: De Maizière will deutschen IS-Kämpfern Staatsbürgerschaft entziehen, Spiegel Online, 4. November 2016, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/thomas-de-maiziere-will-deutschen-is-kaempfern-staatsbuergerschaft-entziehen-a-1119761.html>.

³⁴ Siehe § 17 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) vom 22. Juli 1913, zuletzt geändert am 11. Oktober 2016

³⁵ Art. 7 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997, BGBl. 2004 II S. 579. Siehe auch Art. 8 Abs. 1 des Übereinkommens zur Vermeidung der Staatenlosigkeit vom 30. August 1961, BGBl. 1977 II S. 598

³⁶ Siehe z.B. De Maizière will Dschihadisten mit zwei Pässen ausbürgern, Zeit Online, 4. November 2016, <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-11/terrorismus-thomas-de-maiziere-staatsbuergerschaft-terrorkaempfer>.